sind als integrierter Bestandteil des theoretischen Unterrichts zu vermitteln. Die Auswahl der Stoffgebiete hat so zu erfolgen, daß die Werktätigen für die Lösung künftiger Arbeitsaufgaben auf diesen Gebieten aufgaben- und objektkonkret weitergebildet werden können. In Facharbeiterberufen, in deren Tätigkeitsbereich moderne Informationsverarbeitungstechnik bereits eingesetzt ist oder eingeführt wird, ist das Grundlagenfach Grundlagen der Automatisierung einschließlich Grundlagen der Informatik als eigenständiges Fach zu unterrichten.

(4) Die Auswahl der Fächer, Lehrgänge und Lehrplaneinheiten aus den Lehrplänen der beruflichen Grundlagenbildung und der beruflichen Spezialbildung und ihre Kombination hat so zu erfolgen, daß sie den Anforderungen der verbindlich festgelegten Prüfungsgebiete für Werktätige im jeweiligen Facharbeiterberuf entspricht. Die für die Ausübung des Facharbeiterberufes in den Lehrplänen festgelegten Befähigungsnachweise sindL entsprechend den Rechtsvorschriften ohne Einschränkung zu erwerben.

§5

(1) Für den Erwerb eines Facharbeiterabschlusses durch Werktätige ist für den theoretischen Unterricht die Rahmenstundentafel gemäß Anlage anzuwenden.

(2) Beim Erwerb von Spezialisierungsrichtungen durch Facharbeiter ist die notwendige Stundenzahl für den theoretischen Unterricht entsprechend den Lehrplananforderungen unter Berücksichtigung des vorhandenen Wissens und Könnens festzulegen.

§ 6

(1) Für die Planung des theoretischen Unterrichts sind Ausbildungsprogramme und für die berufspraktischen Unterweisungen Unterweisungsprogramme auszuarbeiten.

(2) In den Ausbildungs- und Unterweisungsprogrammen sind die Lehrplanziele und die methodischen Grundkonzeptionen der Lehrpläne so umzusetzen, daß sie das Erreichen der Gesamtzielstellung für den Facharbeiterberuf gewährleisten und den Erfordernissen der Unterrichtsgestaltung in der beruflichen Erwachsenenbildung Rechnung tragen.

(3) Die berufspraktischen Unterweisungen sind vorwiegend auf die Befähigung für die vereinbarte Arbeitsaufgabe zu richten und im Rahmen erteilter Arbeitsaufträge durchzuführen. Es ist zu sichern, daß die Werktätigen die Grundfertigkeiten des Facharbeiterberufes erwerben, auch wenn sie nicht
- in ihrer unmittelbaren Tätigkeit abgefordert werden. Der dafür eventuell notwendige zeitweilige Einsatz der Werktätigen in anderen Produktionsabschnitten, Betriebsteilen oder Werkstätten ist in den Qualifizierungsverträgen zu vereinbaren.

(4) Bei der Qualifizierung sind als Formen der Wissensvermittlung und -aneignung auch das Selbststudium und Konsultationen anzuwenden. Für das Selbststudium sind vor allem die berufsbildende Literatur sowie betriebliche Materialien zu nutzen. Für die Anwendung der Literatur sind den Werktätigen konkrete Studienhinweise zu übergeben.

§ 7

Verantwortung

(1) Die Leiter der Betriebe sowie die Vorsitzenden der Genossenschaften sichern in Zusammenarbeit mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung bzw. dem Vorstand der Genossenschaft und in Abstimmung mit der zuständigen Leitung der FDJ bei Jugendlichen die Gewinnung der Werktätigen für die Qualifizierung entsprechend den betrieblichen Erfordernissen. Sie gewährleisten die Ermittlung der vorhandenen Qualifikation sowie der Berufs-, Arbeits- und Lebenserfahrungen und ihre Berücksichtigung bei der Qualifizierung. Sie sichern die berufspraktischen Unterweisungen entsprechend dem Unterweisungsprogramm, gewährleisten den Einsatz bewährter Facharbeiter als Betreuer und sichern die Prüfung entsprechend der Facharbeiterprüfungsordnung.

(2) Die Direktoren der Einrichtungen der Berufsbildung, an denen die Qualifizierung erfolgt, haben die Erarbeitung der Ausbildungs- und Unterweisungsprogramme für die Qualifizierung auf der Grundlage der Lehrpläne und unter Berücksichtigung der Qualifikation sowie der Berufs-, Arbeits- und Lebenserfahrungen der Werktätigen und die Durchführung der Qualifizierung in hoher Qualität zu sichern.

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Instruktion vom 22. Mai 1973 für die Anwendung der staatlichen Lehrpläne in der Ausbildung Werktätiger zu Facharbeitern unter Berücksichtigung der vorhandenen Qualifikation, insbesondere der Arbeits- und Lebenserfahrungen (Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für Berufsbildung Nr. 6 S. 41), außer Kraft.

(3) Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane können Regelungen für ihren Verantwortungsbereich mit Zustimmung des Staatssekretärs für Berufsbildung erlassen.

(4) Die Festlegungen dieser Durchführungsbestimmung gelten sinngemäß bei der Anwendung der Lehrpläne in der Weiterbildung der Facharbeiter.

Berlin, den 14. Juli 1986

Der Staatssekretär für Berufsbildung
W e i d e m a n n

Anlage
zu vorstehender Durchführungsbestimmung

Rahmenstundentafel für den Erwerb eines Facharbeiterabschlusses durch Werktätige

Erwerb eines Facharbeiterabschlusses	Stundenzahl für M/L	BÖ/SR	den berufs- theoret. Unterricht	mögl. Erhöhung der Stundenzahl für Vermittlung von Inhalten Grundlagen der Automatisierung/Informatik	mögl. Erhöhung der Stundenzahl in Facharbeiterberufen für Absolventen der 10. Klasse mit mehr als 1 008 Std. theoret. Unterricht
Werktätige ohne Abschluß in einem Facharbeiterberuf	40	40	220	bis 50	bis 100
Facharbeiter	40		180—200	bis 50	bis 50